

Hintergrundpapier für die 82. Konferenz
der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder

**Die DNA-Profildatei beim Bundeskriminalamt und
ihre Vernetzung mit DNA-Dateien anderer Staaten.
Datenschutzrechtliche Probleme und Gefahren
für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung**

9. September 2011

Inhalt

A Problemaufriss.....3

B Besonderheiten und Potenziale von DNA-Profilen.....9

C Regelungs- und Handlungsbedarf.....13

A Problemaufriss

1 Expansion der DNA-Datenbank

In der Bundesrepublik expandieren die DNA-Datenbestände – wie übrigens in vielen europäischen Ländern – in den letzten Jahren drastisch. Die DNA-Analyse ist heute fast schon ein alltägliches, polizeiliches Verfahren. Eine wesentliche rechtliche Voraussetzung dieser Entwicklung ist die Gesetzesänderung von 2005. Sie ermöglicht zum einen, DNA auch ohne richterliche Anordnung zu analysieren und das Profil zu speichern, wenn die Betroffenen „freiwillig“ zustimmen.¹ Damit ist das Verfahren der Probenentnahme und anschließenden DNA-Profilanalyse insofern vereinfacht, als die Situation nach einer Festnahme oder in der polizeilichen Befragung in der Regel nicht dazu angetan ist, Verdächtige in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

Zum anderen hat das Gesetz von 2005 zu einer Ausweitung der DNA-Profilanalyse auf Delikte im Bagatellbereich geführt, weil es die polizeiliche Maßnahme nicht nur wie zuvor auf klar eingegrenzte „Straftaten von erheblicher Bedeutung“ beschränkt, sondern bei sämtlichen Straftaten erlaubt, bei denen Ermittlungsbehörden von einer Wiederholungsgefahr ausgehen – mit der Begründung, diese summieren sich zu einer Straftat von erheblicher Bedeutung. Die Konstruktion der Wiederholungsgefahr unterliegt dabei nahezu vollständig der Subjektivität der einzelnen Ermittlungsbeamten und Richter. Damit ist der willkürlichen Anwendung der Methode Tür und Tor geöffnet.

Die Anzahl der Treffer in der Datenbank des BKA, die sich auf Kapitalverbrechen bezieht, liegt mit 4.564 mittlerweile jedenfalls unter vier Prozent aller Treffer.² Den größten Anteil nehmen mit 73.586 Übereinstimmungen die Diebstahlsdelikte ein.³ Dabei ist zu beachten, dass die angegebenen Zahlen nichts über die Häufigkeit von Abgleichen bei den aufgelisteten Delikten aussagen, sondern nur über die Anzahl der *gefundenen Übereinstimmungen*.⁴

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben wiederholt darauf hingewiesen, dass sowohl die Entnahme von Körperzellen wie auch Erstellung und Speicherung eines DNA-Profiles tief in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen eingreifen.⁵ Diese Einschätzung teilt auch das Bundesverfassungsgericht.⁶ Es bestehen daher erhebliche datenschutz- und verfassungsrechtliche Zweifel an der derzeitigen Praxis, insbesondere was die Verhältnismäßigkeit eines so tiefgehenden Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu Bagatelldelikten betrifft.

¹ Eine - allerdings nicht repräsentative - Auswertung von 300 Meldebögen durch das LKA Baden-Württemberg im Jahre 2006 ergab, dass in 97 Prozent der Fälle kein richterlicher Beschluss eingeholt worden war: 291 der 300 Proben wurden freiwillig abgegeben. Vgl. „Zu 42 Prozent illegal gespeichert“, Interview mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Baden-Württemberg Jörg Klingbeil, in: Gen-ethischer Informationsdienst 204, Februar 2011, S. 5 f.

² Zu den Kapitalverbrechen zählen wir hier folgende in der Statistik aufgeführte Kategorien: Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit und gegen die persönliche Freiheit.

³ Weil detailliertere Angaben zur DNA-Datenbank und der Speicherungspraxis fehlen, schließen wir aus der Statistik, die das BKA vierteljährlich zur Anzahl der gespeicherten Profile in der Datenbank und der Treffer veröffentlicht (vgl. www.bka.de/DE/ThemenABisZ/DnaAnalyse/Statistik/dnaStatistik_node.html?__nnn=true), bei welchen Deliktformen die DNA-Profilanalyse vorrangig eingesetzt wird. Die dort veröffentlichten Zahlen beziehen sich auf den gesamten Zeitraum seit Errichtung der DNA-Analyse-Datei. Von den insgesamt über 118.000 Treffern seitdem sind gut 20 Prozent Übereinstimmungen zwischen DNA-Profilen verschiedener Spuren.

⁴ Zur Veröffentlichungspraxis des BKA rund um die DNA-Analysedatei vgl. Abschnitt A, Kapitel 3, S.6 f.

⁵ Vgl. Entschlüsse der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 16. Juli 2003 („Bei der Erweiterung der DNA-Analyse Augenmaß bewahren“) und vom 17. Februar 2005 („Keine Gleichsetzung der DNA-Analyse mit dem Fingerabdruck“).

⁶ Vgl. Entscheidung des BVerfG, 2 BvR 1741/99 vom 14.12.2000, Abs. 49 sowie 2 BvR 1841/00 vom 15.3.2001, Abs. 29.

2 Rechtliche Grauzonen der derzeitigen Praxis

2.1 Massengentests

Zwar hat die Gesetzesänderung von 2005 die bis dahin in einem rechtlichen Niemandsland stattfindenden, so genannten Massengentests unter den Vorbehalt der richterlichen Anordnung und damit überhaupt auf eine juristische Grundlage gestellt. Der Charakter der Screenings kann dadurch allerdings nicht abgemildert werden: Mit ihnen wird die Beweislast umgekehrt, denn mit der Aufforderung zur „freiwilligen“ Abgabe einer Speichelprobe wird von den ausgewählten Personen erwartet, dass sie ihre Unschuld nachweisen.

Zudem mobilisieren Massengentests sozialen Druck auf diejenigen, die nicht dazu bereit sind.⁷ Dieser Druck wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass ‚Verweigerer‘ häufig ein gesteigertes Interesse der Ermittlungsbehörden auf sich ziehen. Es ist vorgekommen, dass eine Staatsanwaltschaft alleine aufgrund der Tatsache, dass Personen nicht „freiwillig“ zum Massengentest erschienen sind, eine Zwangsanordnung zur Blutentnahme beantragt hat.⁸ Im Ergebnis dieser Umstände geraten regelmäßig Unschuldige nur deshalb in Verdacht, weil sie ihr Recht auf Schutz ihrer persönlichen Daten wahrgenommen haben.

2.2 Partielle Treffer

Je mehr Datensätze die DNA-Datenbank beim BKA umfasst, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit falscher Treffer. In diesen Fällen ist das Spurenprofil einer gesuchten Person mit dem einer anderen, in der Datenbank gespeicherten Person identisch, d.h. alle verglichenen Marker, alle sogenannten STR-Systeme auf der DNA stimmen überein, tatsächlich handelt es sich aber um zwei verschiedene Personen.⁹ Besonders groß ist die Gefahr falscher Übereinstimmungen bei den sogenannten partiellen Treffern. Denn Tatortspuren sind oft unvollständig, so dass nur ein Teil der DNA für die Profilanalyse verwendet werden kann.¹⁰ Auch wenn solche Treffer biostatistisch ausgewertet werden, sind Ermittlungsbehörden und Gerichte oftmals nicht ausreichend über die Bedeutung von Statistik informiert, so dass sie die so genannte Trefferwahrscheinlichkeit in der Datenbank nicht angemessen berücksichtigen – falsche Verdächtigungen sind dann die Folge.

Partielle Treffer zwischen einer Tatortspur und einem in der Datenbank gespeicherten DNA-Profil einer Person können zudem nicht nur der Unvollständigkeit einer DNA-Probe geschuldet sein, sondern auch darauf hinweisen, dass ein Verwandter dieser Person am Tatort war, denn zumindest bei Verwandten ersten Grades (Eltern, Geschwister) finden sich regelmäßig Übereinstimmungen in STR-Systemen.¹¹

⁷ Der soziale Druck zeigt sich unter anderem darin, dass in ländlichen Gebieten die Teilnahme sehr viel seltener verweigert wird als in großen Städten.

⁸ Vgl. 8. Tätigkeitsbericht (2006/2007) des Landesdatenschutzbeauftragten Mecklenburg-Vorpommern, Landtagsdrucksache 5/1440.

⁹ Derzeit werden in der Bundesrepublik acht STR-Systeme untersucht; außerdem wird anhand der Chromosomen das Geschlecht bestimmt.

¹⁰ Konnten beispielsweise nur drei STR-Systeme einer Spur analysiert werden, steigt die Wahrscheinlichkeit einer Übereinstimmung mit anderen DNA-Profilen (aus anderen Spuren oder von Personen), weil diese Kombination aus Wiederholungshäufigkeiten in der Bevölkerung rein rechnerisch nicht so selten sei kann wie eine Kombination aus Wiederholungshäufigkeiten in neun STR-Systemen.

¹¹ Vgl. M'Charek, A. (2008): Silent Witness, Articulate Collective: DNA Evidence and The Inference of Visible Traits. In: Bioethics, Jg. 22, Nr. 9, S. 519–528 und Zadok, E. (2010): Legislative and Ethical Questions Regarding DNA and Other Forensic "Biometric" Databases. In: Kumar, A. und Zhang, D. (Hg.): Ethics and Policy of Biometrics. Third International Conference on Ethics and Policy of Biometrics and International Data Sharing, Hong Kong, January 4-5, 2010: Springer Berlin / Heidelberg, S. 27–39.

Im Zuge von Massengentests haben solche partiellen Übereinstimmungen mindestens einmal dazu geführt, dass ein naher Verwandter von getesteten Personen als Tatverdächtiger festgenommen wurde: Im Emsland nahm die Polizei Anfang 2011 den minderjährigen Bruder von zwei Männern fest, die sich am DNA-Test beteiligt hatten und deren Profile Ähnlichkeiten mit der gesuchten Person aufgewiesen hatten.¹²

In den USA werden in einigen Bundesstaaten bereits regelmäßig „familial DNA searches“ in DNA-Datenbanken durchgeführt.¹³ Inwiefern partielle Treffer, die beim Abgleich einer Tatortspur mit der DNA-Datenbank gefunden werden, in der Bundesrepublik zu Ermittlungen unter Verwandten der Person, deren DNA-Profil partiell mit der Tatortspur übereinstimmt, führen bzw. geführt haben, ist nicht bekannt. Datenschutzrechtlich ist nicht nur die Möglichkeit eines solchen Vorgehens beunruhigend; das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steht hier auch vor einer neuen Herausforderung. Denn durch die technische Möglichkeit, von partiellen Treffern auf Familienangehörige zu schließen, sind deren DNA-Daten virtuell bzw. indirekt ebenfalls in der DNA-Datenbank vorhanden - ohne ihr Wissen und ohne dass sie selbst jemals ins Visier polizeilicher Ermittlungen gekommen wären.

2.3 Erweiterung des Spektrums untersuchter Merkmale

Obwohl das Gesetz von 2005 ausdrücklich verbietet, aus einer DNA-Probe andere als die für die Identitätsfeststellung und die Feststellung des Geschlechtes notwendigen Informationen zu gewinnen, werden gelegentlich Untersuchungen von Tatortspuren richterlich angeordnet, die auf eine Feststellung weiterer Merkmale einer Person abzielen. Ein Beispiel sind Analysen zur „biogeografischen Herkunft“ eines unbekanntes Spurenlegers. Sie sind zwar nicht vom Gesetz gedeckt, werden nach unseren Informationen dennoch gelegentlich richterlich angeordnet. Bisher sind solche Überschreitungen gesetzlich festgelegter Grenzen der Informationsgewinnung auf Kapitalverbrechen beschränkt geblieben, für deren Aufklärung es wenig andere Ansätze gab.

Dass aus DNA-Proben bisher nur in Ausnahmefällen zusätzliche Informationen gewonnen worden sind, sollte keinesfalls über die Gefahren dieser Entwicklung hinwegtäuschen. Die Einschränkung von Grundrechten kann sich auch in einem langsamen, kaum merklichen Prozess der Umformulierung und Differenzierung vollziehen. Spätestens dann, wenn ein Ermittlungserfolg mithilfe einer Analyse der Herkunft oder der Augenfarbe aus der DNA spektakulär in Szene gesetzt werden kann, wird die Diskussion über die Legitimität von Untersuchungen kodierender Bereiche der DNA auch im Hinblick auf Weiterungen gesetzlicher Grundlagen geführt werden.

2.4 Medizinische Datensammlungen und polizeiliche Ermittlungen

In anderen Staaten hat es vereinzelt bereits behördliche Zugriffe auf Biobanken gegeben.¹⁴ Am Bekanntesten ist die Ermittlung zum Mord an der schwedischen Außenministerin Anna Lindh 2003, bei der die Polizei das so genannte PKU-Register nutzte, in dem die Blutproben aller seit 1975 in Schweden geborenen Kinder aufbewahrt werden; da dieses Vorgehen gegen ein geltendes Biobank-Gesetz verstieß, änderte die damalige Regierung die entsprechenden Passagen im Eilverfahren, um dem polizeilichen Vorgehen nachträglich Rechtmäßigkeit zu verleihen. In der Folge verlangte eine Reihe von

¹² Vgl. NDR online, 28.01.2011, www.ndr.de/regional/niedersachsen/emslan/massengentest123.htm

¹³ Ein ausführliches Kapitel dazu findet sich bei Krinsky, Sheldon; Simoncelli, Tania (2011): Genetic justice. DNA data banks, criminal investigations, and civil liberties. New York: Columbia University. Press, S.64-88.

¹⁴ Über zu medizinischen Präventions-, Forschungs- und Dokumentationszwecken angelegte Daten- und Probensammlungen wird heute unter dem Schlagwort „Biobanken“ diskutiert.

Menschen die Löschung ihrer Daten aus dem PKU-Register. Wenige Jahre später bei der Suche nach einem Seriensexualstraftäter konzentrierte sich ein Teil der Ermittlung auf genau diese Personen.¹⁵

In Deutschland ist zwar bisher kein Fall bekannt geworden, in dem medizinische Datensammlungen zu Ermittlungszwecken genutzt wurden. Darauf, dass „ein Zugriff der Sicherheitsbehörden auf Biobankproben und -daten grundsätzlich möglich“ ist, hat aber - unter anderen - der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme „Humanbiobanken für die Forschung“ hingewiesen. In der Bundesrepublik existiert trotz umfänglich begründeter Forderungen im Rahmen der Beratungen zum Gendiagnostikgesetz in den Jahren 2008 und 2009 kein Forschungsgeheimnis. Der Ethikrat unterstreicht, dass der potenzielle Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auf medizinische Datenbanken „zentrale persönlichkeits- und datenschutzrechtliche Fragen“ aufwirft.¹⁶

3 Fehlende Kontrolle und Transparenz der derzeitigen Praxis

Der Betrieb der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt und insbesondere die Praxis der Speicherung von DNA-Profilen wird nicht kontrolliert. Die Landesdatenschutzbeauftragte von Nordrhein-Westfalen kommt in ihrem Tätigkeitsbericht von 2009 zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die rechtliche Grundlage der Speicherung in der DNA-Analyse-Datei nicht ausreichend geprüft werde.¹⁷ Eine regelmäßige und unabhängige Überprüfung der Datensätze auf die Rechtmäßigkeit ihrer Speicherung und die Einhaltung der Löschrufen ist auch gesetzlich nicht vorgesehen. Die richterliche Anordnung von DNA-Probeentnahmen und –Analysen ist oftmals ein Routineverfahren, das den gesetzlichen Kriterien nicht gerecht wird. So legten von der Anordnung einer DNA-Analyse Betroffene in den letzten Jahren immer wieder Verfassungsbeschwerden ein, um sich gegen Erstellung und Speicherung ihres DNA-Profiles zur Wehr zu setzen; dass sie häufig Erfolg hatten¹⁸, spricht ebenso für die Notwendigkeit einer vollständigen Überprüfung des Datenbestandes in der DNA-Datenbank wie die Stichproben verschiedener Landesdatenschutzbeauftragter: In Baden-Württemberg mussten im Jahr 2007 mehr als 40 Prozent der DNA-Profile, deren Speicherung auf ihre Rechtmäßigkeit hin untersucht worden war, gelöscht werden¹⁹, in Nordrhein-Westfalen ergab eine Kontrolle bei vier Polizeibehörden, dass 10 Prozent der geprüften Personen-Profile zu Unrecht gespeichert waren und wieder gelöscht werden mussten.²⁰

Neben einer unabhängigen, regelmäßigen Kontrolle fehlt auch eine diese Bezeichnung verdienende Informationspolitik rund um den Betrieb der DNA-Datenbank. Nur dürftige Hinweise liefert die derzeit vierteljährlich vom Bundeskriminalamt im Internet veröffentlichte „DNA-Treffer-Statistik“, die lediglich die Gesamtzahl der gespeicherten Profile und die Zahl der Datenbank-*Treffer* (Übereinstimmungen zwischen einer Tatortspur und einem Personendatensatz und Spur-Spur-Übereinstimmungen) auflistet. Trotz der akzeptanzfördernden Fokussierung auf die Anzahl der Treffer bleibt der Beitrag der

¹⁵ Vgl. Ansell, Ricky; Rasmusson, Birgitta (2008): A Swedish Perspective. In: BioSocieties, Jg. 3, S. 88–92 und Hansson, Sven Ove; Björkman, Barbro (2006): Bioethics in Sweden. In: Cambridge Quarterly of Health Care Ethics, Jg. 15, S. 285–293.

¹⁶ Zitate aus: Deutscher Ethikrat (2010), Humanbiobanken für die Forschung. Berlin, S.15.

¹⁷ 19. Tätigkeitsbericht (2009) der Landesdatenschutzbeauftragten NRW, Landtagsdrucksache 1472440, S. 74.

¹⁸ Vgl. die Entscheidungen 2 BvR 287/09 und 400/09 vom 22.5.2009 oder 2 BvR 939/08 vom 1.9.2008. An den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes lässt sich ablesen, dass unrechtmäßige Speicherungen den Aufbau der DNA-Datenbank von Anfang an begleiteten; Betroffene haben seit der Errichtung der DNA-Datenbank 1998 regelmäßig erfolgreich gegen Probenentnahme und Speicherung Verfassungsbeschwerden eingelegt. Vgl. 2 BvR 429/01 und 2 BvR 483/01 vom 20.12.2001, 2 BvR 1841/00, 2 BvR 1876/00, 2 BvR 2132/00 und 2 BvR 2307/00 vom 15.3.2001 oder 2 BvR 1741/99, 2 BvR 276/00 und 2 BvR 2061/00 vom 14.12.2000.

¹⁹ 28. Tätigkeitsbericht (2007) des Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 14/2050, S. 29.

²⁰ 19. Tätigkeitsbericht (2009) der Landesdatenschutzbeauftragten NRW, Landtagsdrucksache 1472440, S. 74.

DNA-Datenbank zur Aufklärung von Straftaten aber äußerst nebulös. In der Quartalsstatistik wird die Anzahl der Zuordnungen von Tatortspuren zu Personen lediglich mit der vorsichtigen Formulierung versehen, in diesen Fällen sei „vermutlich eine Tat aufgeklärt“ worden. Keinerlei Hinweise finden sich auch auf die Anzahl der neu eingestellten Datensätze und ihren Deliktbezug, auf die Häufigkeit von partiellen Treffern und den Umgang mit ihnen²¹ oder auf Umstände und Gründe für erfolgte bzw. unterlassene Löschungen. Gänzlich unbekannt ist auch die Anzahl der Massengentests, die – anders als vergleichbare Maßnahmen wie die Rasterfahndung – gegenüber den Datenschutzbeauftragten der Länder nicht meldepflichtig sind.²²

4 Internationale Vernetzung polizeilicher DNA-Datenbanken

Zur Undurchsichtigkeit der derzeitigen Praxis in der Bundesrepublik gesellen sich die nahezu vollständig jenseits der öffentlichen Wahrnehmung stattfindenden internationalen Kooperationsverträge und – verhandlungen über die staatenübergreifende Nutzung von DNA-Datenbanken.²³ Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist dabei neben der fehlenden Transparenz die Heterogenität der Datenschutzbestimmungen problematisch; in den allermeisten Staaten hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nur einen untergeordneten Stellenwert, in einigen Staaten existieren keinerlei gesetzliche Regelungen zu dessen Schutz. Dabei muss der Blick allerdings auch gar nicht auf Staaten außerhalb des Rechtsrahmens der Europäischen Union gerichtet werden: 2008 stellte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) beispielsweise fest, dass die Praxis der Speicherung von DNA-Profilen in Großbritannien das Grundrecht auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung sehr weitgehend verletzt.²⁴ Dort genügt es bisher schon, im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung verdächtigt worden zu sein, damit ein DNA-Profil erstellt und lebenslang gespeichert wird. Heute sind bereits zehn Prozent der Bevölkerung in der Nationalen DNA-Datenbank gespeichert.

Folgende Abkommen sind bereits abgeschlossen worden:

²¹ Vgl. dazu Abschnitt A, Kapitel 2.2, S.4 f.

²² Vgl. Interview mit Barbara Dembowski, Leiterin der Sachgebiete Justiz, Polizei, Justizvollzug und Ordnungswidrigkeiten beim Hessischen Datenschutzbeauftragten, in: Gen-ethischer Informationsdienst Nr. 204, Februar 2011, S.8-11.

²³ Derzeit führen weltweit 56 Staaten zentrale polizeiliche DNA-Datenbanken.

²⁴ Urteil des EGMR vom 4.12.2008, Anträge Nr. 30562/04 und 30566/04; im Internet unter <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=843941&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142B-F01C1166DEA398649>

4.1 Vertrag von Prüm

Im Vertrag von Prüm haben sich auf Betreiben der Bundesregierung zunächst einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) auf die Vernetzung ihrer nationalen, zentralen DNA-Datenbanken festgelegt. Inzwischen ist die Datenvernetzung in einem Beschluss der EU verankert.²⁵ In der Folge sind nun alle 27 Mitgliedsstaaten unter anderem dazu verpflichtet, zentrale DNA-Datensammlungen zu betreiben bzw. anzulegen. Außer dem automatisierten Abgleich der DNA-Daten sieht der Vertrag auch den Austausch weiterer datenschutzrechtlich sensibler Daten wie etwa von Fingerabdrücken vor.

Mit dem Vertrag von Prüm wird insbesondere die Ausübung des in der Bundesrepublik verfassungsmäßig garantierten Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung mindestens erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Schon heute ist vollkommen unklar, wie eine Person ihre Auskunfts- und Kontrollrechte wahrnehmen kann, wenn in einem der anderen 26 EU-Länder auf der Basis der jeweils geltenden Gesetze ein DNA-Profil erstellt und gespeichert wurde, und welche rechtlichen Möglichkeiten ihr zur Verfügung stehen, Widerspruch gegen eine Speicherung einzulegen.

Eine weitere bedenkliche Entwicklung ergibt sich aus dem schieren Umfang des vernetzten Datenbestandes: Die Wahrscheinlichkeit falscher Treffer erhöht sich durch die größere Grundgesamtheit von nunmehr 500 Millionen EU-Bürgern und die im Verhältnis dazu geringe Zahl von sieben STR-Systemen, die bisher als europäischer Standard miteinander verglichen werden, enorm.²⁶ Falsche Treffer aber können keinesfalls nur ein Akzeptanzproblem produzieren, sondern bedeuten vor allem eine Zunahme von Verdächtigungen, Befragungen und auch Inhaftierungen Unschuldiger.

4.2 Das Abkommen zum transatlantischen Datenaustausch mit den USA

Die Bundesregierung hat am 1. Oktober 2008 ein Abkommen über den Austausch von DNA-Daten mit den USA unterzeichnet, das am Prüm-Vertrag orientiert ist. Über die genauen Regelungen zur Implementierung und über die bisherige Umsetzung des Vertrages ist nichts bekannt. Die Fraktion der Partei Die Linke hat diesbezüglich am 23. August diesen Jahres eine Kleine Anfrage gestellt, deren Beantwortung durch die Bundesregierung noch aussteht.

Bedenklich ist im Zusammenhang mit diesem Vertrag außerdem das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen in den USA, die die Wahrnehmung des Rechtes auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung ermöglichen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass das FBI seit Jahren die weltweite Standardisierung der DNA- Profilanalyse vorantreibt und den Aufbau zentraler DNA-Datenbanken in einer Reihe von Staaten zumindest begleitet, zum Teil auch federführend betrieben hat.²⁷

²⁵ Council of the European Union: Implementation of Council Decisions 2008/615/JHA and 2008/616/JHA ("Prüm Decisions") - Implementation guide - DNA Data Exchange, 7609/1/11, Brüssel, 12.7.2011, im Internet unter www.statewatch.org/news/2011/jul/eu-council-prum-dna-exchange-guide-7609-rev1-11.pdf. Ein weiterer Schritt ist bereits geplant: Das Stockholmer Programm der EU sieht vor, zwischen 2010 und 2014 die Ausweitung eines gegenseitigen DNA-Datenaustauschs mit Nicht-EU-Staaten zu prüfen. Ergebnisse dieser Prüfung sind bisher nicht bekannt.

²⁶ Für eine zusammenfassende und aktuelle Darstellung des Problems vgl. Geddes, Linda (2011): DNA super-network increases risk of mix-ups. In: New Scientist, 5.9.2011. Die Problematik der falschen Treffer hat die britische Regierung beispielsweise bisher davon abgehalten, dem Vertrag von Prüm beizutreten.

²⁷ Vgl. Aronson, Jay D. (2008): Creating the Network and the Actors: The FBI's Role in the Standardization of Forensic DNA Profiling. In: BioSocieties, Jg. 3, H. 02, S. 195–215.

B Besonderheiten und Potenziale von DNA-Profilen

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben wiederholt auf einige datenschutzrechtlich relevante Besonderheiten hingewiesen, die DNA-Proben und –profile auszeichnen.²⁸ Bei DNA-Proben handelt es sich im Wesentlichen vor allem deshalb um sensible Datenquellen, als

- a) wir alle überall DNA-Spuren hinterlassen. Die Gefahr der Verdächtigung Unbeteiligter durch zufällig am Tatort hinterlassene Spuren ist daher bei dieser Ermittlungsmethode besonders groß; die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Möglichkeit, dass „bewusst DNA-Material Dritter am Tatort ausgestreut“ wird.²⁹
- b) mehr als nur die gesetzlich zulässigen Informationen bei der DNA-Analyse gewonnen werden oder auch zufällig anfallen können; die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder verweisen insbesondere auf Informationen zum Alter, zur ethnischen Herkunft und zu medizinisch relevanten Eigenschaften.³⁰

Um die derzeitigen technischen Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu überschauen, wird im folgenden ein kurzer Überblick über den derzeitigen Stand der DNA-Analyse an Spuren sowie der Genomforschung im Hinblick auf ihre potenziellen Anwendungen bei der DNA-Profilanalyse gegeben.

1 Verwendbarkeit von Spuren für die DNA-Profilanalyse

Für DNA-Profilanalysen werden längst nicht mehr nur Sperma, Speichel und Blut genutzt. Mittlerweile sind nahezu sämtliche Spuren humanbiologischen Ursprungs für forensische Zwecke verwendbar. In den vergangenen Jahren ist zielgerichtet an der Entwicklung von Methoden gearbeitet worden, die es erlauben, in Bezug auf die Gewinnung von DNA weniger ergiebige Spuren, die so genannten latenten Spuren, für die molekulargenetische Ermittlungsarbeit fruchtbar zu machen. Insbesondere die DNA-Profilanalyse aus Hautabriebspuren hat Fortschritte gemacht.³¹ Selbst Urin, der kaum DNA enthält, wird mittlerweile als Spurengabe in Betracht gezogen.³²

2 DNA und Alter

Methoden zu entwickeln, mit denen das Alter einer Person aus der DNA abgelesen werden kann, beschäftigt seit vielen Jahren eine große Zahl von Forschungsprojekten. Derzeit werden Methylierungsmuster einzelner SNPs mit dem Alter korreliert.³³ Die jüngste Studie auf diesem Feld ist im Mai 2011

²⁸ Vgl. Entschlüsseungen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 16. Juli 2003 („Bei der Erweiterung der DNA-Analyse Augenmaß bewahren“) und vom 17. Februar 2005 („Keine Gleichsetzung der DNA-Analyse mit dem Fingerabdruck“)

²⁹ Vgl. EntschlieÙung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 17. Februar 2005 („Keine Gleichsetzung der DNA-Analyse mit dem Fingerabdruck“)

³⁰ Vgl. EntschlieÙung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 16. Juli 2003 („Bei der Erweiterung der DNA-Analyse Augenmaß bewahren“).

³¹ Vgl. Reuss, E.; Käuferstein, S.; Zehner, R.; Bratzke, H.; Schneider, H. (2008): Sicherung und Auswertung von latenten DNA-Spuren im Bereich der Eigentumskriminalität. In: Rechtsmedizin, Jg. 18, H. 4, S. 251–256.

³² Vgl. Nakazono, Takehiko; Kashimura, Seiich; Hayashiba, Yasuhiko; Hara, Kenji; Matsusue, Aya; Augustin, Christa: Dual Examinations for Identification of Urine as Being of Human Origin and for DNA-Typing from Small Stains of Human Urine in: Journal of Forensic Sciences, März 2008, Vol. 53, No. 2, S.359-363.

³³ Vgl. etwa Stepanow, Stefanie; Reichwald, Kathrin; Huse, Klaus; Gausmann, Ulrike; Nebel, Almut; Rosenstiel, Philip et al. (2011): Allele-Specific, Age-Dependent and BMI-Associated DNA Methylation of Human MCHR1. In: PLoS ONE, Jg. 6, H. 5, S. e17711.

erschienen. Das Team fand bei 34 eineiigen Zwillingen 88 Orte auf oder nah bei Genen, also kodierenden Teilen der DNA, deren Methylierung signifikant mit dem Alter korrelierte. Nach einer Replikation in einer etwas größeren Gruppe von Probanden wurde der Test zum Patent angemeldet; die Autoren gehen davon aus, dass das Alter mit diesem Test mit einer durchschnittlichen Abweichung von 5,2 Jahren aus der DNA bestimmt werden kann.³⁴

3 DNA und äußere Merkmale

Forensische Forschung ist seit vielen Jahren bestrebt, äußere Merkmale eines so genannten Spurenlegers aus an einem Tatort gefundenen DNA-Spuren zu bestimmen. Möglich wäre dann ein ‚Phantombild aus dem Genom‘, so die Vorstellung, also anhand von DNA-Spuren das Aussehen unbekannter Verdächtiger zu beschreiben. Notwendig für die Bestimmung äußerer Merkmale ist grundsätzlich die Untersuchung kodierender Bereiche der DNA, also von Genen und Polymorphismen. Allerdings gibt es sehr viele Abschnitte der DNA, die bereits mit Merkmalen wie Größe, Augen-, Haar- oder Hautfarbe korreliert wurden.³⁵

Am ehesten Erfolg versprechend ist derzeit die Entwicklung von Tests zur Augen- oder Haarfarbe. Im Zentrum stehen dabei Gene, denen eine Rolle bei der Pigmentierung zugeschrieben wird. Für die Bestimmung der Augenfarbe befindet sich derzeit ein Test in der Erprobungsphase, der Aussagen mit einer etwa 90prozentigen Sicherheit zulässt, ob ein Spurenleger braune oder blaue bzw. dunkle oder helle Augen hat.³⁶ Eine aktuelle Studie an SNPs (englisch: Single Nucleotide Polymorphisms) zur Bestimmung der Haarfarbe kommt zu einer Aussagesicherheit von 80 Prozent; dafür müssen dreizehn SNPs in elf verschiedenen Genen untersucht werden.³⁷

Generell werden solche Testverfahren in der Regel auf der Basis von Untersuchungen an sehr kleinen Gruppen von Menschen entwickelt und müssen ihre Validität in der Praxis noch beweisen. Wie diese Beweisführung erfolgt, ist nicht bekannt. Sie dürfte weitere Gefahren für die informationelle Selbstbestimmung bergen, ist doch gerade im Bereich der Forschung an DNA-Probensammlungen und Biobanken trotz intensiver Diskussionen bisher keine allgemeingültige Regelung für Information, Aufklärung und Zustimmung von Probanden gefunden.

³⁴ Vgl. Bocklandt, Sven; Lin Wen; Sehl Mary E.; Sánchez Francisco J.; Sinsheimer Janet S.; Horvath Steve; Vilain Eric (2011): Epigenetic Predictor of Age. In: PLoS ONE, Jg. 6, H. 6, S. e14821.

³⁵ Für eine kurze Zusammenfassung des derzeitigen Standes der Testverfahren vgl. Krinsky, Sheldon; Simoncelli, Tania (2011): Genetic justice. DNA data banks, criminal investigations, and civil liberties. New York: Columbia University Press, S.101-105.

³⁶ Vgl. Liu, Fan; van Duijn, Kate; Vingerling, Johannes R.; Hofman, Albert; Uitterlinden, André G.; Janssens, A. Cecile J. W.; Kayser, Manfred (2009): Eye color and the prediction of complex phenotypes from genotypes. In: Current Biology, Jg. 19, H. 5, S. R192-R193, des weiteren Walsh, Susan; Lindenbergh, Alexander; Zuniga, Sofia B.; Sijen, Titia; Knijff, Peter de; Kayser, Manfred; Ballantyne, Kaye N. (2011): Developmental validation of the IrisPlex system: Determination of blue and brown iris colour for forensic intelligence. In: Forensic Science International: Genetics, Jg. 5, H. 5, S. 464–471 und Walsh, Susan; Wollstein, Andreas; Liu, Fan; Chakravarthy, Usha; Rahu, Mati; Seland, Johan H. et al.: DNA-based eye colour prediction across Europe with the IrisPlex system. In: Forensic Science International: Genetics, in Press (Corrected Proof).

³⁷ Branicki, Wojciech; Liu, Fan; van Duijn, Kate; Draus-Barini, Jolanta; Pośpiech, Ewelina; Walsh, Susan et al. (2011): Model-based prediction of human hair color using DNA variants. In: Human Genetics, Jg. 129, H. 4, S. 443–454.

4 DNA und Herkunftsbestimmung

Anhand der DNA Abstammungslinien zu konstruieren, ist für so verschiedene Fachgebiete wie Genealogie und Abstammungsbegutachtung oder Paläoanthropologie und –genetik interessant. Im Zentrum der Analysen der „biogeographischen“ Herkunft von Vorfahren stehen die so genannten Y-STR-Haplotypen. Weil diese Polymorphismen des Y-Chromosoms ausschließlich über die väterliche Linie vererbt werden und sich ihre Ausprägungen zwischen Regionen unterscheiden³⁸, sind sie beispielsweise Grundlage für die Erstellung genetischer Stammbäume in der Paläoanthropologie. Zugleich werden sie auch für forensische Zwecke genutzt.³⁹ Analog dazu findet auch die Analyse der mitochondrialen DNA (mtDNA) sowohl in der Populationsgenetik wie in der Forensik Verwendung.⁴⁰ Mitochondrien befinden sich außerhalb des Zellkerns, haben „eigene“ DNA und werden nur von Müttern vererbt.⁴¹ Deshalb wird hier – wie auch bei den Y-STR-Haplotypen – von einer gewissen Stabilität der Polymorphismen ausgegangen, auf deren Basis Abstammungslinien konstruiert werden können.

In polizeilichen Ermittlungen kann die Analyse der Y-STR-Haplotypen (bzw. der mtDNA) bei Mischspuren hilfreich sein, an denen eine „klassische“ DNA-Analyse keinen Sinn macht. Finden sich hier Y-Chromosomen (bzw. mtDNA), kann durch den Vergleich der Polymorphismen von Spur und Verdächtigtem der Verdacht gegen eine konkrete Person erhärtet beziehungsweise entkräftet werden. Die Analyse der Y-STR-Haplotypen (bzw. der mtDNA) ersetzt hier die DNA-Profilanalyse in ihrer Funktion als Indiz in einer Ermittlung. Juristisch ist sie in der Bundesrepublik denn auch für den Ein- beziehungsweise Ausschluss konkret *Verdächtigter* verwertbar, nicht aber für Rückschlüsse auf die Herkunft eines unbekanntem Spurenlegers.

Auf solche Rückschlüsse zielt allerdings die forensische Forschung an Methoden wie der Analyse von Y-STR-Haplotypen oder mtDNA. In Großbritannien und den Niederlanden beispielsweise ist es der Polizei erlaubt, Haplotypen einzusetzen, um unbekannte Täter ausfindig zu machen. Das wird dann besonders fragwürdig, wenn die Herkunftsbestimmung in rassistisch geprägten Stereotypen beispielsweise auf Fahndungsplakaten mündet. Wie schnell molekulargenetische Eigenschaften mit ab- und ausgrenzenden Konstruktionen wie Nationalität, Rasse oder Ethnie gleichgesetzt werden, zeigt ein Pilotprojekt, das 2009 in Großbritannien startete. Die UK Border Agency testete beim Verdacht auf Falschaussage die Y-STR-Haplotypen bzw. die mtDNA Asylsuchender, um mit dieser populationsgenetischen Methode die Nationalität der Antragstellenden zu prüfen. Abgesehen davon, dass die Bestimmung des *Herkunftslandes* einer Person aus der DNA methodisch nicht haltbar ist, basiert sie auch auf unhaltbaren, mit Rassekonzepten verknüpften Vorstellungen geografischer Herkunft.⁴²

³⁸ Seit dem Jahr 2000 wird bei der Abteilung für Forensische Genetik am Institut für Rechtsmedizin der Charité Berlin eine Referenz-Datenbank betrieben, der weltweit etwa 160 Labore angeschlossen sind (Y-STR Haplotype Reference Database, www.yhrd.org). Sie stellt Daten zur regionalen Häufigkeit von Haplotypen zur Verfügung.

³⁹ Vgl. beispielsweise Caratti, S.; Gino, S.; Torre, C.; Robino, C. (2009): Subtyping of Y-chromosomal haplogroup E-M78 (E1b1b1a) by SNP assay and its forensic application. In: International Journal of Legal Medicine, Jg. 123, H. 4, S. 357–360, des weiteren Krawczak, M. (2008): Einführung "Populationsgenetik". In: Medizinische Genetik, Jg. 20, H. 3, S. 273–275 und Roewer, L. (2008): Populationsgenetik des Y-Chromosoms. In: Medizinische Genetik, Jg. 20, H. 3, S. 288–292.

⁴⁰ Vgl. Köhnemann, S.; Sibbing, U.; Pfeiffer, H.; Hohoff, C. (2008): A rapid mtDNA assay of 22 SNPs in one multiplex reaction increases the power of forensic testing in European Caucasians. In: International Journal of Legal Medicine, Jg. 122, H. 6, S. 517–523.

⁴¹ Anhand des weiblichen Geschlechtschromosoms gewonnene Erkenntnisse werden zwar auch für populationsgenetische Forschungen verwendet, spielen in der kriminaltechnischen Praxis bisher aber kaum eine Rolle. Vgl. Szibor, R. (2008): Populationsgenetik des humanen X-Chromosoms. In: Medizinische Genetik, Jg. 20, H. 3, S. 293–297.

⁴² Vgl. Osagie Obasogie (2009): Abstammung und typologisches Denken, in: Gen-ethischer Informationsdienst, Nr. 197, S. 11–14 und: ders.: Playing the Gene Card? A report on Race and Human Biotechnology" Berkeley 2009..

5 DNA und medizinisch relevante Informationen

Zumindest Chromosomenaberrationen sind bei einer DNA-Probe so offensichtlich, dass sie als Zufallsbefunde beispielsweise bei Vaterschaftstests oder Abstammungsgutachten ethische Fragen aufwerfen. Das wurde beispielsweise in einer (unveröffentlichten) Diskussion unter Experten der Gendiagnostikkommission darüber deutlich, ob Abstammungsgutachter Eltern über solche Zufallsbefunde informieren müssen. Die forensische DNA-Profilanalyse unterscheidet sich lediglich in technischen Details wie etwa den analysierten Loci des Genoms von Vaterschaftstests, das Verfahren ist dasselbe. Im Übrigen stellt sich die ethische Problematik möglicher medizinischer Zufallsbefunde grundsätzlich bei Testverfahren an der DNA, auch im medizinischen Kontext.

Grundsätzlich erlaubt die Analyse des kodierenden Teils der DNA, wie sie für die Bestimmung äußerer Eigenschaften erforderlich wäre, die Feststellung medizinisch relevanter Eigenschaften des Genoms. Auch wenn die bisherige Eindeutigkeit der Unterscheidung zwischen kodierendem und nicht-kodierendem Bereich in der Molekulargenetik in jüngerer Zeit in Frage gestellt wird⁴³ – eine Ausweitung der Ermittlungsbefugnis auf den kodierenden Bereich der DNA würde die Bestimmung von Merkmalen tendenziell in alle Richtungen öffnen. Eine Reihe von Krankheitsrisiken wird auf Eigenschaften der DNA zurückgeführt; die US-amerikanischen National Institutes of Health zählen aktuell mehr als 1.700 Krankheiten, für die Gentests angeboten werden.⁴⁴ In dem Maße, in dem die Zahl der Gentests zunimmt, wachsen auch die Potenziale forensischer DNA-Analysen.

⁴³ Im so genannten nicht kodierenden Bereich finden sich kodierende Abschnitte für regulatorische Funktionen des Genoms, die auch bestimmte Rückschlüsse auf individuelle Eigenschaften zulassen.

⁴⁴ Vgl. Krinsky, Sheldon; Simoncelli, Tania (2011): Genetic justice. DNA data banks, criminal investigations, and civil liberties. New York: Columbia University. Press, S.98.

C Regelungs- und Handlungsbedarf

Vor dem Hintergrund der geschilderten Speicherungspraxis und der rechtlichen Grauzonen, in denen sie stattfindet, angesichts der technikinduzierten Probleme, die die DNA-Profilanalyse für den Datenschutz aufwirft und mit der Perspektive der internationalen Vernetzung der DNA-Datenbestände vor Augen halten wir vor allem folgende Schritte für unerlässlich:

1 Überprüfung durch die Datenschutzbeauftragten

Solange weder feste Berichtspflichten noch eine unabhängige Kontrolle gesetzlich verankert sind, halten wir eine regelmäßige, zumindest stichprobenartige Überprüfung der DNA-Datenbestände in der Bundesrepublik durch die Datenschutzbeauftragten, die die Einhaltung der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere bei Speicherung und Löschung der Datensätze zum Gegenstand hat, nicht nur für unverzichtbar, sondern auch für dringlich.

2 Revision des geltenden Gesetzes

Der derzeitige, routinemäßige Einsatz der DNA-Profilanalyse und die regelmäßige Speicherung der gewonnenen Datensätze muss dauerhaft ausgeschlossen werden. Das derzeit geltende „Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse“ vom 12. August 2005 bedarf deshalb einer gründlichen Überarbeitung. Eine solche Revision müsste sich unserer Einschätzung nach an folgenden Eckpunkten orientieren:

2.1 Enge Begrenzung der Zulässigkeit

Notwendig sind rechtliche Regelungen, die die Erstellung und Speicherung von DNA-Profilen eng begrenzen. Aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften⁴⁵ dürfen DNA-Profile allenfalls als ultima ratio zur Aufklärung von Kapitalverbrechen angewendet werden. Ihre nahezu routinemäßige Erhebung und Speicherung bei Bagatelldelikten wie Diebstahl oder Beleidigung muss umgehend beendet werden.

2.2 Regelmäßige, unabhängige Kontrolle

Der Umgang der die DNA-Datenbank betreibenden Behörden (BKA, LKAs) mit allgemeinen Fristen für die Löschung von DNA-Datensätzen unterliegt derzeit ebenso wenig einer Kontrolle wie die Praxis der Speicherung. Die Einrichtung einer unabhängigen Institution, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen in diesem Bereich überwacht und die Öffentlichkeit regelmäßig über die Ergebnisse der Kontrollen unterrichtet, ist notwendig.

2.3 Feste, detaillierte Berichtspflichten

Wichtig ist auch die Einführung fester Berichtspflichten des BKA und der LKAs, deren Einhaltung ebenfalls unabhängig überwacht werden muss. Um die Nutzung der DNA-Profile langfristig beobachten und ihre Bedeutung für polizeiliche Ermittlungen einschätzen zu können, ist insbesondere eine deutlich detailliertere Statistik erforderlich als der derzeit quartalsweise vom Bundeskriminalamt veröffentlichte Überblick.⁴⁶

⁴⁵ Vgl. Abschnitt B, S. 9-11.

⁴⁶ Vgl. http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/DnaAnalyse/Statistik/dnaStatistik__node.html?__nnn=true

3 Transparenz

Die nahezu vollständige Intransparenz des derzeitigen Betriebes der DNA-Datenbank beim Bundeskriminalamt und bei den Landeskriminalämtern ist angesichts der geschilderten technischen Potenziale der DNA-Profilanalyse, ihrer problematischen Anwendungsmöglichkeiten und der fragwürdigen Speicherungspraxis nicht hinnehmbar. Unabhängig von einer potenziellen, künftigen Begrenzung der Erstellung und Speicherung von DNA-Profilen durch eine Revision der gesetzlichen Grundlagen ist die Öffentlichkeit schon jetzt regelmäßig und detailliert zu informieren über

- die Anzahl der auf freiwilliger Basis erstellten und gespeicherten DNA-Profile, aufgeschlüsselt nach der Art der Delikte (quartalsweise)
- die Anzahl der auf der Basis richterlicher Anordnungen erstellten und gespeicherten DNA-Profile, aufgeschlüsselt nach der Art der Delikte (quartalsweise)
- die Anzahl der partiellen Treffer und der Umgang mit ihnen (quartalsweise)
- die Anzahl der Löschungen (bezogen auf das Kalenderjahr)
- die Anzahl der trotz Ablauf der Löschfrist einbehaltenen Datensätze sowie die Gründe dafür (bezogen auf das Kalenderjahr)
- die Anzahl der „kalten“ Treffer, die ausschlaggebend für die Ermittlung einer Person waren und eine richterliche Verurteilung nach sich gezogen haben, aufgeschlüsselt nach der Art der Delikte (bezogen auf das Kalenderjahr)
- der Anzahl der Massengentests und der Art der Delikte, bei denen sie angeordnet wurden (quartalsweise)
- die Anzahl falscher Treffer, also der Treffer, die nach genauer Überprüfung als irreführend verworfen wurden (bezogen auf das Kalenderjahr).

Des Weiteren ist – insbesondere für die Beurteilung der Angemessenheit der DNA-Profilanalyse – eine Differenzierung innerhalb der Deliktgruppen notwendig. So allgemeine Kategorien wie etwa „Strafgesetzbuch“ oder „Nebengesetze“ sind nicht hinnehmbar, da sie keinerlei Auskunft über die Art der Delikte geben.

4 Ausstieg aus der internationalen Vernetzung

Die mit den EU-Staaten vereinbarten Regelungen zur gemeinsamen Nutzung polizeilicher DNA-Datenbanken im Vertrag von Prüm bedrohen die Ausübung des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Auch wenn in den Rechtssystemen zumindest einiger EU-Staaten Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung Schutz genießen – der Vernetzung eines so umfänglichen und sensiblen Datenbestandes, wie ihn die gemeinsam mehrere Millionen DNA-Profile umfassenden DNA-Datenbanken in der EU darstellen, ist nationales Datenschutzrecht nicht gewachsen. Die Bundesregierung muss die Umsetzung des Prüm-Vertrages deshalb umgehend beenden.

Erst recht bestehen keinerlei datenschutzrechtliche Voraussetzungen für eine Kooperation mit den USA bei der Nutzung gespeicherter DNA-Profile. Ungeachtet der Pflicht der Bundesregierung gegenüber der Öffentlichkeit, die konkreten Vereinbarungen des transatlantischen Abkommens umgehend offenzulegen, ist eine Fortsetzung der Zusammenarbeit mit US-Behörden zum Zweck des DNA-Datenaustausches nicht hinnehmbar. Das Abkommen muss daher mit sofortiger Wirkung annulliert werden.